



Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher des Eidgenössischen Finanzde-
partements EFD

Per Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 14. März 2023

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme. Zuerst möchten wir die gute Arbeit der Bundesverwaltung im erläuternden Bericht anerkennen. Der Bericht ist ein weiteres Element für eine vertiefte Auseinandersetzung mit der dringend nötigen Steuerreform in der Schweiz und ermöglicht, in Verbindung mit vergangenen Berichten des Bundesrats zum Thema (2018, 2019), eine fundierte Diskussion über das Schweizer Steuersystem auf Bundesebene.

Die EVP lehnt die Systemänderung zur Individualbesteuerung ab. Die Stellungnahme beginnt mit einer grundsätzlichen Einschätzung des Steuersystems auf Bundesebene. Für die EVP ist es erstens wichtig, dass die steuerliche Behandlung von Ehepaaren auch die gesetzgeberische Würdigung der Ehe als wirtschaftliche Gemeinschaft widerspiegelt. Zweitens zweifeln wir den postulierten Beschäftigungseffekt durch die Einführung der Individualbesteuerung an. Und drittens sind unterschiedlichste Schwierigkeiten bei der Umsetzung absehbar. Im Anschluss nehmen wir zu den beiden Varianten Stellung, die der Bundesrat vorstellt, falls ein Systemwechsel zur Individualbesteuerung trotzdem weiterverfolgt würde. Zum Schluss wird das von uns bevorzugte Steuermodell kurz dargelegt.

Grundsätzliche Einschätzung der heutigen Situation

Die Gleichstellung von Frau und Mann muss bei der Besteuerung auf Bundesebene gewährleistet sein. Wegen der progressiven Ausgestaltung der Einkommenssteuer werden auf Bundesebene zum heutigen Zeitpunkt Ehepaare stärker belastet als Konkubinatspaare. Die EVP hält an der Steuerprogression fest, stört sich jedoch daran, dass zahlreiche Zweiverdiener- und Rentnerehepaare mit mittleren und höheren Einkommen bei der direkten Bundessteuer nach wie vor steuerlich schlechter gestellt sind als unverheiratete Paare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Benachteiligung ist auf das Zusammenrechnen der steuerbaren Einkommen bei Ehepaaren zurückzuführen. Dabei kommt der Einkommensaufteilung zwischen den Eheleuten eine bedeutende Rolle zu: Je gleichmässiger die Einkommensaufteilung ist, umso eher resultiert daraus eine steuerliche Benachteiligung des verheirateten Paares gegenüber dem Konkubinatspaar bei sonst gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. 1984 hat das Bundesgericht entschieden, dass die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren nicht akzeptabel sei. Jahrzehnte später zahlen noch immer rund 700'000 Doppelverdiener- und Rentnerehepaare mehr Bundessteuern als solche im Konkubinatspaar.

Diese Ungerechtigkeit wird gemeinhin als «Heiratsstrafe» bezeichnet und gehört abgeschafft. Auf Ebene der Kantone wurden unterschiedliche Massnahmen umgesetzt, um die Auswirkungen der Heiratsstrafe erfolgreich zu korrigieren, zum Beispiel mit Splittingmodellen.

Um auf Bundesebene eine Lösung zu finden, unterstützt die EVP die Initiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!». Diese Initiative legt fest, dass Ehepaare auch künftig gemeinsam besteuert werden sollen – überlässt es dabei jedoch dem Gesetzgeber, wie er die Heiratsstrafe beseitigen will. Lediglich in den Übergangsbestimmungen gibt der Initiativtext vor, was geschehen soll, sollte sich das Parlament nicht fristgerecht zu einer Lösung durchringen können. Dann soll die sogenannte «alternative Berechnungsmethode» sicherstellen, dass niemand aufgrund der Heirat steuerlich benachteiligt wird.

a) Wert-volle wirtschaftliche Gemeinschaft

Die Forderung nach der Individualbesteuerung verlangt nicht nur eine Steuerreform, sondern einen gesellschaftlichen Wandel. Das Gesetz betrachtet die Ehe als eine Wirtschaftsgemeinschaft und hat daher das Ehepaar zur Steuereinheit erklärt. Die steuerliche Beziehung zum Staat soll nun aber, nach der Idee der Individualbesteuerung, nicht mehr auf der wirtschaftlichen Gemeinschaft basieren, sondern auf der Einzelperson. Eine Einführung der Individualbesteuerung hiesse eine radikale Abkehr von dieser rechtlich und gesellschaftlich verankerten Definition der Ehe. Die eheliche Gemeinschaft, die durch die Trauung geschlossen wird, bedeutet, dass sich zwei Eheleute verpflichten das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für eventuelle Kinder gemeinsam zu sorgen. Die Leistungsfähigkeit der einzelnen Ehepartner innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft kann nicht losgelöst von derjenigen der Gemeinschaft betrachtet werden.

Die EVP will in der Gesellschaft das Miteinander stärken und die solidarischen Gemeinschaften fördern. Der Gemeinschaft «Familie» muss in diesem Kontext Sorge getragen werden. Eine Ehe soll nur eingehen, wer es wirklich will. Es ist heute jedem Paar freigestellt, diese wirtschaftliche Gemeinschaft nicht einzugehen und als Konkubinatspaare oder in anderen Wohn- und Familienformen durchs Leben zu gehen – ohne negative steuerliche Konsequenzen.

Interessensabwägung zu Gunsten der Solidarität in der Familie

Es gibt kein ausgewogenes System, welches sämtlichen Anspruchsgruppen gerecht wird. So erstaunt es nicht, dass eine Reform im Steuersystem politische Grundsatzdebatten auslöst. Offensichtlich gibt es konkurrierende Steuergerechtigkeitspostulate, die es abzuwägen gilt. Der bundesrätliche Bericht wiegt unter anderem die Interessen der Zivilstandsneutralität gegen die Interessen der Globaleinkommensbesteuerung ab. Die Befürworter des Primats der Zivilstandsneutralität fordern, dass die Steuerbelastung nicht vom Zivilstand abhängen soll. Die EVP findet dies ein durchaus berechtigtes Anliegen – die Zivilstandsneutralität darf jedoch nicht auf Kosten der familieninternen Solidarität durchgesetzt werden. Wichtiger ist es der EVP, dass alle Familien- und Betreuungsmodelle gleichberechtigt behandelt werden. **So soll die kumulierte Steuerlast eines Ehepaares von der Summe der Einkommen beider Partner bzw. Partnerinnen und nicht von der Aufteilung des Einkommens zwischen den Partnerinnen bzw. Partnern abhängen (Globaleinkommensbesteuerung).**

Die Einschränkung der Zivilstandsneutralität lässt sich für die EVP rechtfertigen, weil Eheleute im Gegensatz zu unverheirateten Paaren von Gesetz wegen verpflichtet sind, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren. Die Eheleute sorgen dabei gemeinsam für den Unterhalt der Familie. Dazu gehören das Füreinander-Sorgen der Haushaltsmitglieder, die Betreuung von Kindern oder Angehöri-

gen, das Besorgen des Haushaltes, Mithilfe im Gewerbe des Partners oder der Partnerin sowie die finanzielle Umverteilung unter den Eheleuten. Dabei berücksichtigen sie sowohl die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft als auch deren persönliche Umstände. Eine unterschiedliche Behandlung von Ehepaaren und unverheirateten Paaren lässt sich somit aufgrund der zivilrechtlichen Beistands- und Unterhaltspflichten unter Ehepartnerinnen und Ehepartner begründen.

Abschaffung der Heiratsstrafe als eigentliches Ziel der Steuerreform

Sind zwei Menschen verheiratet, schafft das heutige System negative Erwerbsanreize für die zweitverdienende Person. Deshalb ist es wichtig, die Auswirkungen der vorgeschlagenen Steuermodelle angemessen zu beurteilen. Auf den ersten Blick schneidet die Individualbesteuerung insofern besser ab, da sie für Zweitverdienende die niedrigste (Grenz-)Steuerbelastung aufweist. Empirisch lässt sich feststellen, dass viele Zweitverdienende niedrigere Pensen in Teilzeit arbeiten und in Bezug auf ihr Arbeitsangebot elastischer reagieren als Erstverdienende. Deshalb liegt bei den Zweitverdienenden ein grosses Fachkräftepotenzial auf dem Arbeitsmarkt brach. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Frauen. Aus diesem Grund wird die Individualbesteuerung oft mit dem Gleichstellungsargument beworben. Durch die Individualbesteuerung würden negative Erwerbsanreize für Frauen abgebaut. In der momentan wirtschaftlich angespannten Lage des Fachkräftemangels ist diesem Fakt ein hoher Stellenwert beizumessen. Gemäss Befürworterinnen und Befürwortern ist die Individualbesteuerung die Lösung, um Frauen zu einem höheren Arbeitspensum zu motivieren. Die zugrundeliegende Hypothese ist, dass die Individualbesteuerung stärkere positive Beschäftigungseffekte auslöst als dies andere Steuermodelle tun. Das primäre Ziel eines Systemwechsels sollte unseres Erachtens allerdings die Abschaffung der Heiratsstrafe sein und nicht die Bekämpfung des Fachkräftemangels.

Zweifel an Schätzungen zu den Beschäftigungseffekten

Im Falle einer Einführung der Individualbesteuerung schätzt der Bundesrat die Bandbreite für den Beschäftigungseffekt bei der direkten Bundessteuer auf rund 2'600 bis 11'900 Vollzeitäquivalente. Dieser Effekt ist verglichen mit dem verbundenen Aufwand nicht sonderlich hoch und die Schätzgenauigkeit eher klein. Aus drei Gründen lässt sich diese Schätzung anzweifeln: Erstens bedarf es einer kontextabhängigen Betrachtung der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Zweitens sind die Ursachen der Teilzeitarbeit nicht im Bundess-teuersystem zu finden und drittens ist der kausale Wirkungszusammenhang zwischen einer verminderten Steuerlast und eines höheren Beschäftigungsgrads unzureichend nachgewiesen.

- 1) Mit einer Ausnahme betreffen alle vom Bundesrat für seine Schätzungen verwendeten wissenschaftlichen Studien Arbeitselastizitätseffekte in den USA oder in europäischen Ländern. Dabei geht vergessen, dass die Arbeitsmarktsituation in der Schweiz in vielen Punkten nicht mit derjenigen in anderen Ländern vergleichbar ist und die unterschiedlichen Rahmenbedingungen die direkte Übertragung auf den Schweizer Kontext verunmöglichen. Die Familienpolitik und Kleinkinderbetreuungsmöglichkeiten sind in der Schweiz wesentlich schwächer ausgebaut als bei unseren Nachbarn, die Wochenarbeitszeit ist mehrheitlich höher und Teilzeitarbeit ist sowohl gesellschaftlich akzeptiert wie auch stärker verbreitet. Ohne Berücksichtigung dieser Unterschiede ist die Aussagekraft der Studienresultate für die Schweizer Arbeitsmarktsituation nicht übertragbar.
- 2) Der Schweizer Arbeitsmarkt ist vergleichsweise flexibel und bietet auch Teilzeitpensen an, die relativ einfach erhöht oder reduziert werden können. Gemäss der Teilzeitstudie der Universität Zürich ist die Teilzeitanteil bei Frauen (59%) noch immer deutlich grösser als bei Männern (19%). Mengenmässig stellen Frauen drei Viertel aller Teilzeiterwerbstätigen. Der naheliegendste Grund dafür ist die familiäre Situation. So weisen Mütter, deren jüngstes Kind unter vierjährig ist, mit 82% die höchste Teilzeitquote auf. Als Motiv für das Teilzeitarbeiten wird von Frauen als häufigster Grund

die Kinderbetreuung genannt. An zweiter Stelle folgen sonstige familiäre Verpflichtungen. Bei den Männern sind demgegenüber Ausbildung und Studium die wichtigsten Motive. Die Mutterschaft drängt in der Schweiz erwiesenermassen zu einem reduzierten Erwerbsarbeitspensum. Neben den beträchtlichen finanziellen Belastungen der externen Kinderbetreuung nehmen sowohl das Familien- und Haushaltsmanagement als auch die Erziehungsarbeit viel Zeit in Anspruch. Der Entscheid, erwerbstätig zu sein bzw. das Arbeitspensum zu erhöhen, hängt weniger von der Steuerbelastung als von anderen Gegebenheiten ab (Arbeitsmarktsituation, Ausbildungszeit, Vereinbarkeit von Arbeit und Familie, Flexibilität, reduzierter Beschäftigungsgrad rund um die Pensionierung).

Die Ergebnisse der Teilzeitstudie der Universität Zürich deuten darauf hin, dass Teilzeitarbeit in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen wird. Dies einerseits, weil sich heute viele Vollzeitarbeitende ein tieferes Arbeitspensum wünschen (da die Wochenarbeitszeit in der Schweiz relativ hoch ist und/oder man einen Beitrag an die Familienarbeit leisten möchte), andererseits weil die Geschlechterunterschiede im Beschäftigungsgrad bei jungen Menschen weniger ausgeprägt sind als bei älteren Menschen. Vor dem Hintergrund des momentanen Fachkräftemangels kann davon ausgegangen werden, dass Arbeitgebende in Zukunft stärker auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmenden eingehen und darum vermehrt Teilzeitstellen anbieten werden. So sind, neben der Tatsache, dass der Fachkräfteanstieg nicht nur durch eine Förderung der Beschäftigung von Müttern erzielt werden sollte, andere Instrumente zu wählen, um ihn wirksam zu bekämpfen.

- 3) Der Bundesrat geht in seinem erläuternden Bericht mit einer durchschnittlichen Minderbelastung von jährlich CHF 128 pro Person aus. In Anbetracht der Höhe des Betrags ist eine Auswirkung auf den Entscheidungsfindungsprozess des zu wählenden Arbeitspensums anzuzweifeln. Weiter räumt der Bundesrat in einer Fussnote (Seite 107) gar die Möglichkeit des gegenläufigen Effekts ein, sprich einer Reduktion der Pensen. Aufgrund der niedrigeren Steuerbelastung ist es möglich, dass sich einige Beschäftigte entscheiden, das Arbeitspensum zu reduzieren, da sie weniger arbeiten müssen, um ein gegebenes Einkommen zu erzielen. Dies würde der gewünschten Erhöhung des Beschäftigungsgrads zuwiderlaufen.

Zusammenfassend geht die EVP nicht davon aus, dass eine Einführung der Individualbesteuerung einen messbar positiven Effekt auf die Behebung des Fachkräftemangels haben wird.

Mehraufwände auf allen Ebenen

Zusätzlich zu den inhaltlich angebrachten Argumenten gegen eine Individualbesteuerung kommt eine Vielzahl an Schwierigkeiten, welche mit der Umsetzung angegangen werden müssten. Einerseits müssten **andere Rechtsgebiete** mit der Systemänderung nachziehen. Wie der erläuternde Bericht erwähnt, gibt es zahlreiche Rechtsgebiete, welche die Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft ansehen, wie zum Beispiel die Sozialversicherungen, die Unterstützungsleistungen oder das Eigentumsrecht. Dies gilt unter anderem für die Gesetze und Verordnungen, bei denen Einkommenslimiten eine Rolle spielen. Dies kommt zum Beispiel bei der Berechnung von Prämienverbilligungen, Kita-Beiträgen, Stipendien, oder Ergänzungsleistungen zum Tragen. Mit der vorgeschlagenen Systemänderung entstünde ein systemischer Widerspruch zu anderen Rechtsgebieten, der aufgelöst werden müsste.

Der Systemwechsel hätte für die Kantone weitreichende Folgen. Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen bezogen. Gemäss bundesrätlicher Vorlage würden die Kantone gezwungen, die Individualbesteuerung im kantonalen Recht ebenfalls umzusetzen. Somit würden nicht nur andere Rechtsgebiete auf nationaler Ebene, sondern auch das **kantonale Recht** eine Systemänderung erfahren – in 26 Kantonen. Wie die finanziellen Auswirkungen aus der Umsetzung im kantonalen Recht sind, hängt von der Ausgestaltung der

Reform ab und dabei insbesondere von der Gestaltung des Tarifs. Aufgrund der Tarifautonomie der Kantone kann der Bund den Kantonen keine Vorgaben zur Tarifgestaltung machen. Auch der Bundesrat erklärte 2018, dass ein Systemwechsel zu einer hohen Komplexität für die Behörden und für die Steuerpflichtigen führen würde. Eine unterschiedliche Regelung zwischen Bund und Kantonen sei zudem gemäss Bundesrat veranlagungstechnisch nicht zu bewältigen und die Umsetzungsphase würde somit über eine lange Periode erfolgen.

Durch die erwähnte Systemänderung hätte die Einführung einer Individualbesteuerung zudem für die **kantonalen Steuerverwaltungen** jährlich wiederkehrende Mehraufwendungen zur Folge. Bei zwei getrennten Steuererklärungen bei Ehepaaren ist gemäss Bundesrat mit rund 1,7 Millionen zusätzlichen Steuererklärungen zu rechnen, welche entsprechend bearbeitet werden müssen. Zusätzlich zu den zu prüfenden Steuererklärungen wird auch für Ehepaare der Rechnungs- und Zahlungsverkehr verdoppelt. In gewissen Fällen ist die Aufteilung auf zwei Steuererklärungen nicht einfach, zum Beispiel wenn beide Eheleute Eigentümer einer Liegenschaft sind. Mit der Einführung der Individualbesteuerung ergibt sich auch steuerplanerisches Potenzial unter Eheleuten und Rechtsgeschäfte können dabei steuerlich relevant sein (z.B. Darlehen, Einkommensaufteilung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit). Es entstehen auch neue Möglichkeiten für Steueroptimierungen, wie der Bundesrat selbst einräumt. Er findet jedoch, dass es diesbezüglich eine ausreichende Praxis und Rechtsprechung gibt. Ungewiss bleibe, wieweit die Steuerbehörden solche Fälle mit überschaubarem Aufwand tatsächlich entdecken und aufgreifen können. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) spricht sich mehrheitlich für die gemeinsame Steuerveranlagung von Ehepaaren aus. Sie ist der Ansicht, dass die Vorlage für die Einführung der Individualbesteuerung viele neue Ungleichheiten und Probleme verursacht. Es bleibt zu beachten, dass auf Ebene der Kantonssteuern bereits verschiedene Massnahmen umgesetzt wurden, um die Auswirkungen der Heiratsstrafe erfolgreich zu korrigieren.

Die Individualbesteuerung bewirkt für die **Steuerpflichtigen** einen grossen wiederkehrenden Mehraufwand. Nach dem Modell der Individualsteuer müssen Ehepaare wie unverheiratete Paare besteuert werden und neu statt einer zwei getrennte Erklärungen ausfüllen. **Wie die Finanzdirektorenkonferenz schreibt, müssen sich Ehepaare beim erstmaligen Ausfüllen der getrennten Steuererklärungen gezwungenermassen mit der Aufteilung ihrer gemeinsamen Einkommens- und Vermögenswerte auseinandersetzen.** Da die meisten Ehepaare unter das Modell der Errungenschaftsbeteiligung fallen, stellen sich für sie verschiedene Fragen bei der Zuordnung des Vermögens auf die Personen. Dieser Mehraufwand könne den Ehepaaren nur zugemutet werden, wenn für die Deklaration einfache und allgemeinverständliche Lösungsansätze gewählt werden. Der Mehraufwand lasse sich nur durch einen hohen Automatisierungsgrad bewältigen. So ist gemäss der Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden (SSK) zentral, dass zwischen den steuerpflichtigen Personen kein Koordinationsbedarf erforderlich ist. Aus diesem Grund soll jeder Ehepartner bzw. jede Ehepartnerin die Steuererklärungen selbstständig ausfüllen können, die Verantwortung dafür übernehmen und auch die Steuer entrichten. Die Vermeidung von Abhängigkeiten drängt sich gemäss SSK auch mit Blick auf interkantonale oder internationale Verhältnisse mit unterschiedlichem Wohnsitz der Eheleute auf. Dies ist beim erstmaligen Ausfüllen nicht möglich. Die Koordination im Veranlagungsprozess mache den Vollzug des Massenverfahrens für die Steuerbehörden schwerfällig.

Würdigung der Variante 2

Die Individualbesteuerung ist vor allem für Zweiverdienerehepaare mit gleichmässiger Einkommensaufteilung vorteilhaft. Sie kann aber eine neue, stossende Ungleichheit zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerehepaaren schaffen. Diese Ungleichheit lässt sich gemäss erläuterndem Bericht mit entsprechenden Korrektiven nur teilweise lindern, unabhängig davon, welche Variante der Vernehmlassungsvorlage gewählt wird. Zwar ist es möglich, die Leistungsfähigkeit der einzelnen Ehepartner durch Korrektive der Individualbesteuerung zu berücksichtigen. Dadurch wird jedoch die Komplexität der Vorlage übermässig erhöht und

die Tragbarkeit vermindert. Für die EVP ist es wichtig, das Steuersystem so auszugestalten, dass kein Familienmodell explizit bevorzugt oder benachteiligt wird. Ehepaare sollen ihr Familienmodell frei bestimmen und ihre Arbeitspensen situativ und flexibel ihren Bedürfnissen anpassen können, sei es, weil sie Eltern geworden sind, einer Weiterbildung nachgehen wollen oder Angehörige pflegen.

Sollte trotzdem ein Systemwechsel zur Individualbesteuerung weiterverfolgt werden, ist die Variante 2 der Vernehmlassungsvorlage vorzuziehen. Diese vom Bundesrat vorgeschlagene Variante ist mit einem Korrektiv bei der direkten Bundessteuer für Eineinkommensehepaare und für Ehepaare mit einem geringen Zweitverdienst versehen, um die progressionsbedingte Mehrbelastung dieser Ehepaare zu reduzieren. Um Schwelleneffekte zu verhindern, läuft der Abzug mit dem wachsenden Zweiteinkommen graduell aus. Zudem wird sichergestellt, dass das Ersteinkommen nach dem Einkommensdifferenzabzug das Zweiteinkommen nicht unterschreitet. Den degressiv verlaufenden Einkommensdifferenzabzug der Variante 2 finden wir angemessen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass weitere Personen mit dem erzielten Einkommen unterhalten werden. Eine steuerliche Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommen der Ehegatten muss für die EVP Teil des neuen Systems sein. Würde die Variante 2 eingeführt, wäre auch wichtig, dass eine unabhängige Veranlagung der Steuerpflichtigen möglich ist, wenn eine Koordination dieser Belange unzumutbar ist. Die EVP erachtet es als sinnvoll, dass die Zuteilung der Abzüge, unter anderem der kinderbezogenen Abzüge, in der Regel pauschal oder durch hälftige Aufteilung vorgesehen ist. Die gleichbleibenden grundsätzlichen Herausforderungen beim erstmaligen Ausfüllen wurden vorgängig ausgeführt.

Variante 1 ist für die EVP inakzeptabel, weil sie ohne Entlastungsmassnahmen zugunsten von Einverdiener-ehepaaren ein klarer Widerspruch zur Globaleinkommensbesteuerung bedeutet. Sie höhlt die zivilrechtliche Definition der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft aus und benachteiligt Eineinkommensfamilien massiv und in ungerechtfertigter Weise.

Bevorzugtes Modell: Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung

Die EVP bevorzugt das Modell, welches vom Bundesrat 2018 vorgeschlagen wurde: die Einführung des Modells «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung». Ziel des neuen Steuerrechts soll sein, dass bei der direkten Bundessteuer eine im Einklang mit der Verfassung stehende Ehepaar- und Familienbesteuerung verankert wird, die sich möglichst neutral gegenüber den verschiedenen Familienmodellen verhält. Bei diesem Modell berechnet die veranlagende Behörde in einem ersten Schritt die Steuerbelastung des Ehepaars im Rahmen der ordentlichen gemeinsamen Veranlagung, indem die Einkommen der Eheleute zusammengerechnet werden. In einem zweiten Schritt wird eine alternative Berechnung der Steuerbelastung vorgenommen, die sich an eine Besteuerung von Konkubinatspaaren (d. h. getrennte Besteuerung) anlehnt. Dabei werden die Erwerbs- und Renteneinkommen und die mit diesen Einkommensarten verbundenen Abzüge der Eheleute nach den tatsächlichen Verhältnissen zugeordnet, wie sie sich aus der Steuererklärung ergeben. Der Einfachheit halber werden die übrigen Einkommen (Vermögenserträge, Lotteriegewinne etc.) hälftig zugeteilt. Eine hälftige Aufteilung auf die Eheleute wird auch bei den übrigen Abzügen vorgenommen. Auf die so ermittelten Steuerfaktoren der Eheleute wird der Grundtarif angewendet. Der tiefere der beiden Steuerbeträge wird dem Ehepaar in Rechnung gestellt.

Das Modell verursacht bei den Steuerpflichtigen keinen administrativen Mehraufwand, da sie keine zusätzlichen Angaben in der Steuererklärung beibringen müssen. Gleichzeitig wird die verfassungswidrige Privilegierung von unverheirateten Paaren mit Kindern aufgehoben. Der Bundesrat war 2018 überzeugt, dass das Modell der alternativen Steuerberechnung einen praktikablen Weg darstellt, sehr gezielt die vollständige Beseitigung der sogenannten «Heiratsstrafe» zu erwirken und dabei weniger Mindereinnahmen als andere Modelle zu verursachen. Es enthält sowohl Elemente der Individualbesteuerung wie auch Elemente der gemeinsamen Besteuerung und entspricht daher einem politischen Kompromiss.

Da sich das Modell nur auf die direkte Bundessteuer auswirkt, können die Kantone ihre geltende Lösung für die Ehepaarbesteuerung beibehalten. Es ist daher im Vergleich mit einem Wechsel zur Individualbesteuerung rascher und mit bedeutend weniger administrativem Aufwand umsetzbar.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der erläuternde Bericht eine weitere Grundlage zur Diskussion einer faireren Besteuerung liefert. Allerdings sprechen grundsätzliche und wertebasierte Einwände sowie ein zu grosser Aufwand in der Umsetzung klar gegen die Einführung der Individualbesteuerung. Mit der Initiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» wird ein gangbarer einfacher Lösungsansatz verfolgt. Dafür setzt sich die EVP ein. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz